

S a t z u n g

der Stadt Kaltenkirchen über die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "Lindrehm-Nord" für den Bereich der Reiheneigenheime zwischen Barmstedter Straße, Lindrehm und Albrecht-Dürer-Ring

---

Aufgrund des § 82 Abs. 1 und 4 der Landesbauordnung vom 24.2.1983 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 86) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 6.5.1986 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg vom *23.06.1986* folgende Satzung über die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "Lindrehm-Nord", bestehend aus dem Text - Teil B -, erlassen:

"Die Dachneigung für die erste und dritte Zeile der Reiheneigenheime wird neu festgesetzt auf 30°."

Die Änderungssatzung wird hiermit ausgefertigt.

Kaltenkirchen, den 21. Mai 1986



*[Handwritten Signature]*  
Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann, sind am *22. u. 24.07.1986* amtlich bekanntgemacht worden.

Die Satzung ist somit am *25.07.1986* rechtsverbindlich geworden.

Kaltenkirchen, den 15. Sep. 1986



*[Handwritten Signature]*  
Bürgermeister